



Polizei Berlin · 12096 Berlin (Postanschrift)

Herrn  
Julian Pascal Beier



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
**PPr Just 43 We - IFG 72.22**

Bearbeiter/in: [REDACTED]  
Zimmer: [REDACTED]

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof  
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-0  
Zentrale +49 30 4664-0  
Quer 99400  
Fax Durchwahl +49 30 4664-906599

E-Mail: PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 9. Mai 2022

**Ihre Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Anfragen für Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) [#248498], [#248497], [#248496], [#248495], [#248494], [#248493], [#248492]  
Ihre E-Mails vom 6. Mai 2022 über [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de).

Sehr geehrter Herr Beier,

mit o.g. E-Mails stellen Sie Anträge nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um

- Begründung der Allgemeinverfügung vom 4. Mai 2022 (ABl. Berlin Nr. 18 / 6. Mai 2022, S. 1106)
- Faxnummer: Direktion Einsatz/Verkehr
- Faxnummer: PPr Just
- Faxnummer: LPD St 6
- E-Mail-Adresse: Direktion Einsatz/Verkehr
- E-Mail-Adresse: PPr Just
- E-Mail-Adresse: LPD St 6

Es ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Ihren Antrag lehne ich ab.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu 1.

Die Begründung der Allgemeinverfügung vom 4. Mai 2022 ist frei im Internet unter [www.berlin.de/Polizei](http://www.berlin.de/Polizei), dortiger Link in der Polizeimeldung Nr. 0986, verfügbar.

Ebenso finden Sie auf der Internetpräsenz der Berliner Polizei jegliche, der Öffentlichkeit zugängliche Erreichbarkeiten, wie Fax- oder Telefonnummern, oder auch E-Mail-Adressen der begehrten Dienststellen.

Schlussendlich teile ich Ihnen mit, dass der Anwendungsbereich des IFG bezüglich der Anfrage nach Fax- oder/und E-Mail-Adressen auch nicht eröffnet ist. Für solche Fragen steht Ihnen das Bürgertelefon unter (030) 4664-4664 zur Verfügung.

Zu 2.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis) Anmerkung zur Tarifstelle 1004 wird bei der Ablehnung der Akteneinsicht oder Auskunft keine Gebühr gem. § 6 Absatz 1 VGebO erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

